



Rechtsberatung

Ein Ratgeber der Rechtsanwaltskammer
Sachsen und des Sächsischen
Staatsministeriums der Justiz



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit Ihren Mitmenschen stehen Sie in vielfältigen Rechtsbeziehungen. Kommt es zu Konflikten, kann der Rat eines Außenstehenden oder eines rechtskundigen Dritten hilfreich sein. Die Auswahl an qualifizierten Ratgebern ist allerdings groß und die Entscheidung für den einen oder anderen sehr komplex. Die vorliegende Broschüre wurde gemeinsam vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Sachsen entwickelt. Sie soll Ihnen helfen, sich einen ersten Überblick über die bestehenden Möglichkeiten der rechtlichen Beratung zu verschaffen. Darin finden Sie neben Hinweisen zur Beratung bei einem Rechtsanwalt auch Informationen zu den sonstigen Möglichkeiten der Konflikt- und Problemlösung.

Dresden, im April 2019



Sebastian Gemkow
Sächsischer Staatsminister der Justiz



Dr. Detlef Haselbach
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Sachsen



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Zuständige Stellen	3
III. Rechtsrat durch den Rechtsanwalt	4
1. Allgemeines	4
2. Wie finden Sie den richtigen Anwalt?	6
3. Was kostet der Anwalt?	7
4. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	8
5. Ablauf des Mandatsverhältnisses	10
IV. Sonstige Möglichkeiten der Konflikt- und Problemlösung	12
V. Kontakte	15

I. Einleitung

In vielen Fällen des täglichen Lebens benötigen Sie als Bürger einen rechtlichen Rat, sei es bei Fragen zum Mietverhältnis, zur Rente, bei Problemen mit den Nachbarn, mit dem Arbeitgeber oder im Erbfall.

Handelt es sich um einfache „Lebensfragen“, hilft Ihnen oftmals bereits die Suche im Internet, z. B. unter **www.amt24.sachsen.de** oder die Lektüre von Broschüren der Staatsregierung oder anderer Stellen. Besteht ein komplexeres Problem, ist es sinnvoll, einen sogenannten „Rechtsdienstleister“ zu Rate zu ziehen.

II. Zuständige Stellen

In Deutschland wird die außergerichtliche Rechtsberatung durch das Rechtsdienstleistungsgesetz beschränkt. Nur Rechtsanwälten ist es gestattet, uneingeschränkt außergerichtliche rechtliche Beratung im Einzelfall vorzunehmen. Andere Berufsgruppen dürfen für bestimmte Bereiche rechtlich beraten; dies sind beispielsweise Steuerberater, Patentanwälte, Rentenberater, Inkassounternehmen oder Rechtsbeistände.

Eine unentgeltliche Beratung darf jedoch auch von Personen erbracht werden, die in „familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehung“ zum Ratsuchenden stehen.

In besonderen Fällen können auch andere Stellen geeignete Ansprechpartner sein, wie zum Beispiel Friedensrichter, Notare oder auch Behörden.

III. Rechtsrat durch den Rechtsanwalt

1. Allgemeines

In der Bundesrechtsanwaltsordnung heißt es: „Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.“

Dieser Aufgabe können Rechtsanwälte nur gerecht werden, weil sie als Organ der Rechtspflege über folgende Qualitäten verfügen:

Kompetenz – Rechtsanwälte sind kompetente Berater in allen Rechtsangelegenheiten. In einem mehrjährigen Hochschulstudium und in praktischen Ausbildungszeiten haben sie entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse erworben. Rechtsanwälte haben zudem die gesetzliche Pflicht, sich regelmäßig fortzubilden.

Unabhängigkeit – Rechtsanwälte sind unabhängig vom Staat. Sie sind staatlichen Weisungen nicht unterworfen. Dies gilt ebenso gegenüber privaten Dritten. Rechtsanwälte vertreten innerhalb der Rechtsordnung einzig und allein die Interessen ihrer Mandanten.

Verschwiegenheit – Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über Kenntnisse aus dem Mandatsverhältnis hat der Rechtsanwalt – auch gegenüber Gerichten und Behörden – zu schweigen. Unterlagen, auf deren Inhalt sich das Schweigerecht bezieht, dürfen nicht beschlagnahmt werden. Rechtsanwälte, die gegen ihre Verschwiegenheitspflicht verstoßen, können sich strafbar machen.

Loyalität – Im Vordergrund der anwaltlichen Tätigkeit steht die anwaltliche Beratung. Ein Rechtsanwalt hat innerhalb der gesetzlichen Vorschriften alles zu unternehmen, was den Interessen seiner Mandanten dient.

Die Aufsicht über die sächsischen Rechtsanwälte übt die Rechtsanwaltskammer Sachsen aus. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt sicher, dass Rechtsanwälte nicht gegen Berufspflichten verstoßen. Dazu zählt zum Beispiel, dass der Rechtsanwalt besondere Sorgfalt beim Umgang der ihm anvertrauten Gelder übt und nicht widerstreitende Interessen vertritt.



2. Wie finden Sie den richtigen Anwalt?

In Deutschland gibt es mehr als 165.000 zugelassene Rechtsanwälte. Es sollte daher immer möglich sein, den für Sie passenden zu finden.

Zunächst müssen Sie selbst einschätzen, in welchem Rechtsgebiet Ihrer Einschätzung nach der Schwerpunkt Ihres Falles liegt, und ob Sie rechtliche Beratung und Unterstützung für Ihr Unternehmen bzw. Ihre Tätigkeit als Selbstständiger benötigen oder aber Hilfe für einen ganz konkreten Fall. Die Beantwortung dieser Fragen ist entscheidend für die Auswahl.

Viele Anwälte spezialisieren sich auf ein Rechtsgebiet und weisen sich in diesem durch besonderes Wissen und Erfahrung aus. Die Spezialisierung kann nachgewiesen werden durch:

- Tragen einer Fachanwaltsbezeichnung – dies zeigt nicht nur, dass der Anwalt einen Lehrgang zum Erwerb der theoretischen Kenntnisse auf einem Rechtsgebiet absolviert hat, sondern auch eine gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Fällen auf diesem Rechtsgebiet bearbeitet hat. Denn sonst darf er den Fachanwaltstitel nicht tragen.
- Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit – ein Anwalt darf Teilbereiche seiner Berufstätigkeit nur benennen, wenn er seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die er in der Ausbildung, durch seine Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben hat.

Sofern Sie mit Ihrem Anspruch kurz vor dem Ablauf von Verjährungsfristen stehen, besuchen Sie eine staatlich anerkannte Gütestelle.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen benennt Ihnen gern Anwälte in Ihrer örtlichen Nähe, die auf dem von Ihnen gewünschten Rechtsgebiet tätig sind. Über die Suchmaske

www.rak-sachsen.de/Fuer-Buerger/Online-Suchservice können Sie aktiv anhand verschiedener Suchkriterien suchen. Selbstverständlich gibt es weitere Suchdienste im Internet.

Zudem verfügt die Mehrzahl der tätigen Kanzleien über eine Homepage, über die Sie sich informieren können. Kriterium kann hier sein, wie aktuell beispielsweise der Anwalt Rechtsprechung in seine Homepage einpflegt. So können Sie entscheiden, ob Ihnen der Anwalt als rechtlicher Beistand kompetent und geeignet erscheint.

3. Was kostet der Anwalt?

Eines ist ganz klar: Anwaltlicher Rat kostet wie jede andere Dienstleistung Geld. Denn die Beratung durch einen Rechtsanwalt hilft, die für einen Laien schwierige Rechtslage einzuschätzen, Erfolgsaussichten zu erkennen und damit aussichtslose Prozesse zu vermeiden und Verträge interessengerecht zu gestalten. Dieser finanzielle Aufwand und der rechtzeitig eingeholte Rat eines Fachmanns helfen, Rechtsstreitigkeiten und Ärger über Verträge zu vermeiden.

Die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit ist im Gesetz klar geregelt, und zwar im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Vergütung in außergerichtlichen Verfahren:

Wird der Rechtsanwalt außergerichtlich beratend tätig, so soll er mit dem Ratsuchenden eine Gebührenvereinbarung schließen. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung und ist der Mandant Verbraucher, so darf die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch 190,00 Euro netto, für eine Beratung, die über ein erstes Beratungsgespräch hinausgeht, oder ein schriftliches Gutachten 250,00 Euro netto nicht überschreiten.

Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, ist die Gebühr ebenfalls im RVG geregelt. Sie kann dann als sogenannte Geschäftsgebühr innerhalb eines festen Gebührenrahmens abgerechnet werden, wobei sich die konkrete Gebühr im Einzelfall neben dem Gegenstandswert insbesondere nach der Schwierigkeit und dem Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts berechnet. Der Gegenstandswert bemisst sich an dem Interesse des Ratsuchenden, welches bei Geldforderungen regelmäßig der Höhe der Forderung entspricht.

Kommt es zu einer außergerichtlichen Einigung, fällt hierfür eine weitere feste Gebühr (Einigungsgebühr) an, die sich ausschließlich an dem Gegenstandswert bemisst.



Vergütung in gerichtlichen Verfahren:

In gerichtlichen Verfahren gibt es nach dem RVG feste Gebühren, von denen der Rechtsanwalt nicht abweichen darf. In manchen Verfahren, wie zum Beispiel vor den Sozialgerichten oder bei Strafverfahren, sind sogenannte Rahmengebühren vorgesehen, die bei der Berechnung einen Spielraum lassen.

In allen Fällen kann der Mandant die Gebühren einer Gebührentabelle entnehmen. Diese können bei den Gerichten eingesehen werden oder sind im Internet abrufbar.

In den Fällen, in denen der Ratsuchende keine Möglichkeit hat, einen Prozess zu finanzieren (auch nicht über sogenannte Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe), gibt es in Einzelfällen die Möglichkeit, ein Erfolgshonorar schriftlich zu vereinbaren. Hierzu ist der Anwalt aber nicht verpflichtet.

4. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Ist jemand bedürftig, also nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen u. a.) nicht in der Lage, die Kosten einer anwaltlichen Beratung oder eines gerichtlichen Verfahrens zu tragen, besteht die Möglichkeit, Beratungshilfe bzw. Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. In diesen Fällen übernimmt die Landeskasse die Kosten der

anwältlichen Tätigkeit und der Rechtsanwalt verzichtet auf einen Teil seiner Vergütung.

Beratungshilfe

Die Beratungshilfe muss der Rechtsuchende beim zuständigen Gericht beantragen. Das Gericht prüft die grundsätzliche Notwendigkeit der Beratung durch einen Anwalt und die Bedürftigkeit. Liegt beides vor, erhält der Ratsuchende einen Beratungshilfeschein und kann einen Anwalt frei wählen. Der Anwalt darf dann höchstens 15,00 Euro netto von ihm verlangen.

In Ergänzung zur Beratungshilfe findet eine anwaltliche Erstberatung auch in anwaltlichen Beratungsstellen statt. Die anwaltlichen Beratungsstellen sind ein Projekt des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Hier beraten Rechtsanwälte einkommensschwache Bürger kostenlos, wenn die Voraussetzungen für Beratungshilfe vorliegen. Wird eine weitere anwaltliche Beratung notwendig, so kann diese gebührenpflichtig sein.

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Kann jemand die Kosten eines Prozesses nicht selbst tragen, kann er von den Gerichtskosten, den Kosten seines eigenen Anwalts sowie den Auslagen für Zeugen und Sachverständige befreit werden, sofern die Rechtsverfolgung oder -verteidigung nicht mutwillig ist. Je nach wirtschaftlicher Lage kann das Gericht sofort oder später anordnen, dass die Kosten ganz oder in Raten wieder zurückgezahlt werden.

Dem Opfer einer Straftat kann für die Nebenklage Prozesskostenhilfe unter den gleichen Voraussetzungen bewilligt werden.

Pflichtverteidigung

Im Strafverfahren kann das Gericht dem Angeklagten unter bestimmten Voraussetzungen einen Pflichtverteidiger beordnen. In diesen Fällen werden die Kosten ebenfalls von der Landeskasse übernommen. Auch hier verzichtet der Anwalt auf einen Teil seiner

Vergütung. In bestimmtem Umfang kann der Rechtsanwalt neben der Pflichtverteidigervergütung weitere Zahlungen vereinbaren.

Rechtsschutzversicherung

Hat der Ratsuchende eine Rechtsschutzversicherung, kann diese ihm unter Umständen die an den Rechtsanwalt zu zahlenden Gebühren erstatten. Der Anwalt sollte daher immer sofort auf eine solche Versicherung hingewiesen werden, um das Kostenrisiko für den Ratsuchenden abzuschätzen, denn der Mandant ist Auftraggeber und schuldet daher auch das Honorar, wenn die Versicherung nicht zahlt.

5. Ablauf des Mandatsverhältnisses

Holen Sie bei rechtlichen Problemen möglichst **frühzeitig** anwaltlichen Rat ein. Ihr Anwalt kann sich dann schon im außergerichtlichen Bereich für Ihre Interessen einsetzen und so möglicherweise einen teuren Prozess vermeiden.

Im ersten Beratungsgespräch sollten Sie Ihren Anwalt über alles, was Ihren Fall betrifft, umfassend informieren. Sie können Ihrem Anwalt alles anvertrauen, denn Rechtsanwälte sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

So können Sie die Beratung zum Erfolg führen:

- Sammeln Sie Fakten für das Gespräch!
Was ist passiert und wann?
Wie kam es dazu und wer ist beteiligt?
- Stellen Sie alle Dokumente zusammen!
Bringen Sie Verträge, sämtliche Notizen und Briefe etc. zum Beratungsgespräch mit, die Ihr Anliegen betreffen. Notieren Sie sich, wann Sie Briefe erhalten bzw. abgeschickt haben.
- Listen Sie Zeugen auf!
Erstellen Sie eine Liste mit Zeugen und deren Adressen, die sich gegebenenfalls zu Ihrem Fall äußern könnten.

Im Beratungsgespräch wird der Anwalt mit Ihnen besprechen, was Sie erreichen wollen. Bevorzugen Sie eine außergerichtliche Einigung mit Ihrem Gegner oder beabsichtigen Sie eine gerichtliche Klärung Ihrer Angelegenheit? Über die Erfolgsaussichten Ihres Anliegens wird Sie Ihr Anwalt umfassend beraten, ebenso hinsichtlich der Kosten, die für die anwaltliche Beratung und Vertretung entstehen werden.

Nach entsprechender Auftragserteilung durch Sie wird Ihr Rechtsanwalt für Sie tätig. Er hält Sie unaufgefordert über den Fortgang der Rechtssache auf dem Laufenden, übermittelt Ihnen Kopien von allen wichtigen Schreiben, die er für Sie gefertigt oder entgegengenommen hat, und informiert Sie über anstehende Termine.

In der Regel endet das Mandatsverhältnis durch eine außergerichtliche oder gerichtliche Einigung mit Ihrem Gegner oder durch Urteil eines Gerichts. Im Falle einer Forderungsklage unterstützt Sie Ihr Rechtsanwalt gegebenenfalls noch bei der Eintreibung des Geldes, sofern Sie den Prozess gewonnen haben und der Prozessgegner nicht zahlt.

IV. Sonstige Möglichkeiten der Konflikt- und Problemlösung

Anhand der folgenden Beispiele soll aufgezeigt werden, welche vielfältigen Möglichkeiten bestehen, Hilfen bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten in Anspruch zu nehmen.

So können **Berufs- und Interessenvereinigungen sowie Genossenschaften** ihre Mitglieder im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs beraten. Zum Beispiel ist es Verbraucherzentralen, Mietervereinen sowie Haus- & Grundbesitzervereinen erlaubt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Anerkannte **Insolvenzberatungsstellen** werden im Vorfeld eines Verbraucherinsolvenzverfahrens tätig, indem sie versuchen, mit den Gläubigern eines Schuldners eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Scheitert die Einigung, unterrichten sie die Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens. Eine Bescheinigung einer Insolvenzberatungsstelle über die Erfolglosigkeit eines solchen Einigungsversuchs muss bei einem Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorgelegt werden.

Rentenberater, Inkassounternehmen oder Berater zu ausländischem Recht sind Rechtsdienstleister, die sich in dem sogenannten „Rechtsdienstleistungsregister“ eintragen lassen können. Dieses Register ist im Internet abrufbar (siehe Abschnitt V.).

Beratungsangebote durch das **Jugendamt** richten sich an Paare, Familien, Alleinerziehende sowie an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Auf die nachfolgend genannten Beratungen und Unterstützungen des **Jugendamts** besteht sogar ein Rechtsanspruch.

Mütter und Väter, die für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen, können sich in Bezug auf den Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie, bei Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie sowie bei Trennung und Scheidung beraten lassen.



Wer allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen hat, wird bei der Ausübung der Personensorge, der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Ähnlichem beraten und unterstützt. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in Ausnahmefällen bis zum 24. Lebensjahr, können sich ebenfalls in allen Angelegenheiten, die ihre Erziehung und persönliche Entwicklung betreffen, zum Beispiel zu Höhe und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, vom Jugendamt beraten und unterstützen lassen.

Auch **andere Behörden**, vor allem auf dem Gebiet des Sozialrechts, wie z. B. die Agenturen für Arbeit, Sozialhilfeträger, Krankenkassen und Rentenversicherungsträger sind für ihren Aufgabenbereich zur Beratung über Rechte und Pflichten des Einzelnen verpflichtet.

Im Rahmen ihrer Beurkundungstätigkeit leisten auch **Notare** den Beteiligten Unterstützung, zum Beispiel zu Fragen des Erbrechts. Der Notar soll den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, dass Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden.

Schlichtungsverfahren vor dem **Friedensrichter** bei den Schiedsstellen haben das Ziel, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen. Sie werden häufig bei

Rechtsstreitigkeiten in nachbarrechtlichen Angelegenheiten oder wegen persönlicher Ehrverletzungen geführt. Schiedsstellen sind zudem für Sühneverfahren zuständig, ohne welche die Erhebung einer Privatklage wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung nicht zulässig ist.

Ombudsleute haben die Aufgabe, Streitfälle in den verschiedensten Bereichen unbürokratisch zu schlichten. Ziel ist das Erreichen einer zufriedenstellenden Einigung oder das Aussprechen einer empfohlenen Lösung für den entsprechenden Fall. Ombudsleute gibt es mittlerweile in verschiedenen Branchen. Immer mehr Organisationen und Institutionen, zum Beispiel bei Banken, Bausparkassen und Versicherungen, richten Stellen für Ombudsmänner oder -frauen ein. So vermittelt beispielsweise die zentrale Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro. Bei Zeitungsverlagen sollen Ombudsleute zwischen Lesern und Anzeigenkunden sowie Redaktionen und Verlag schlichten. Die Attraktivität von Ombudsleuten liegt darin, dass ihre Einschaltung grundsätzlich kostenlos ist. Viele Unternehmen haben sich verpflichtet, Schlichtungssprüche, die eine bestimmte Betragsgrenze nicht überschreiten, zu akzeptieren, währenddessen für den Kunden – bei Ablehnung durch den Ombudsmann – immer noch die Möglichkeit besteht, seinen Anspruch im Klageweg zu verfolgen.

V. Kontakte

- Bei der Suche nach einem Rechtsanwalt ist Ihnen die Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Telefon: 0351/31 85 90, Telefax: 0351/336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
www.rak-sachsen.de
behilflich.

Ein Verzeichnis über alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finden Sie unter **www.rechtsanwaltsregister.org**.
- Einen Notar können Sie mit Unterstützung der Notarkammer Sachsen
Königstraße 23, 01097 Dresden
E-Mail: Notarkammer@Notarkammer-Sachsen.de
www.notarkammer-sachsen.de
finden.
- Friedensrichter gibt es in nahezu jeder sächsischen Gemeinde. Über den Bund Deutscher Schiedsmänner und -frauen (BDS), Landesvereinigung Sachsen, **www.bds-sachsen.de**, können Sie die für Sie zuständige Schiedsperson suchen.
- Verbraucherberatungsstellen mit ihren Beratungsangeboten finden Sie im Internet unter **www.verbraucherzentrale-sachsen.de**.
- Wenn Sie Rentenberater, Inkassounternehmen und Berater zu ausländischem Recht suchen, können Sie in das Rechtsdienstleistungsregister Einsicht nehmen unter:
www.rechtsdienstleistungsregister.de.
- Eine anwaltliche Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie unter **www.rak-sachsen.de/Fuer-Buerger/anwaltliche-Beratungsstellen**.
- Das Service-Portal **www.amt24.sachsen.de** bietet Ihnen Rat in vielen Lebenslagen. Sie erhalten dort passende Informationen zu zahlreichen Fragestellungen und finden die für Sie richtigen Anlaufstellen und Formulare.

- Weitere Informationen zu Gerichten, Staatsanwaltschaften, zum Justizvollzug und zu Serviceangeboten der Justiz sind auf dem Themenportal der sächsischen Justiz unter **www.justiz.sachsen.de** erhältlich. Dort finden Sie z. B. ein Orts- und Gerichtsverzeichnis, ein Verzeichnis der anwaltlichen Beratungsstellen sowie einen Link zum zentralen Broschürenversand der Staatsregierung, der den Bezug von Broschüren zu verschiedenen rechtlichen Themenstellungen wie Mietrecht, Erbrecht, Nachbarschaftsrecht etc. ermöglicht.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden
Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Abteilung III, Referat III.2
Rechtsanwaltskammer Sachsen

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Fotonachweis:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Aufnahmen erstellt durch Peter Kossok und Sebastian Bergner

Druck:

SAXOPRINT GmbH

Redaktionsschluss:

April 2019

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder
(0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der foto-mechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammer Sachsen

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Abteilung III, Referat III.2
Rechtsanwaltskammer Sachsen

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

SAXOPRINT GmbH

Redaktionsschluss:

April 2019